



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 5. Februar 2014
zur Vorlage Nr.: [2013-445](#)
Titel: **Formulierte Gemeindeinitiative «Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse», Gegenvorschlag**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Formulierte Gemeindeinitiative «Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse», Gegenvorschlag

Vom 5. Februar 2014

1. Ergebnisse und Anträge aus der Kommissionsberatung – eine Zusammenfassung

Die Finanzkommission lehnt die Gemeindeinitiative zur Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) aus grundsätzlichen Überlegungen und mit Blick auf die enorme finanzielle Belastung des Kantons einstimmig ab. Hingegen beantragt sie dem Landrat, dem von ihr abgeänderten Gegenvorschlag des Regierungsrats zuzustimmen. Demnach empfiehlt sie dem Landrat, zu beschliessen – im Sinne eines substanziellen finanziellen Entgegenkommens gegenüber den Gemeinden –, dass der Kanton die gesamten Kosten für die Ausfinanzierung des Gemeindelehrpersonals im Betrag von 242.6 Mio. Fr¹, sowie die Kosten für die Besitzstandsregelung von 33.5 Mio. Fr. übernimmt. Im Gegenzug erwartet die Finanzkommission von den Initiativgemeinden, dass sie ihre Initiative fristgerecht zurückziehen, wie sie dies in einem Rückzugsfahrplan skizziert haben.

2. Ausgangslage / Gegenvorschlag des Regierungsrats

Die am 8. April 2013 von 28 Einwohnergemeinden eingereichte formulierte Gemeindeinitiative «Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse» (BLPK) verlangt, dass der Kanton die Ausfinanzierungsschulden aller angeschlossenen Arbeitnehmenden à fonds perdu übernimmt. Die Initiative ist am 12. April 2013 offiziell zustande gekommen.

Eine Annahme der Gemeindeinitiative würde bedeuten, dass der Kanton neben seiner eigenen Schuld bei der BLPK von 1'352.4 Mio. Fr. zusätzlich die Schuld aller anderen 236 Arbeitgebenden von 872.7 Mio. Fr. ausfinanzieren müsste, insgesamt also 2'225.1 Mio. Franken. Dies führt beim Kanton aufgrund des höheren Zinsaufwands über 20 Jahre zu Mehrkosten von 292.3 Mio. Franken. Zudem stiege die Neuverschuldung im Jahr 2015 um 112.6 Mio. Franken an, was rund 40% des jährlichen Finanzbedarfs des Kantons entspricht.

Wegen dieser enormen finanziellen Mehrbelastung, die auf den Kanton zukäme, aber auch wegen einer Ungleichbehandlung der Gemeinden – einzelne Gemeinden sind der BLPK gar nicht angeschlossen und einzelne nur mit ihren Lehrkräften – beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Gemeindeinitiative abzulehnen.

Mit der Vorlage [2013/445](#) unterbreitet der Regierungsrat einen Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative. Der Gegenvorschlag basiert materiell auf der Auslegeordnung, die der Regierungsrat in der Vorlage [2013/231](#), «Garantieleistung des Kantons gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden der BLPK im Zusammenhang mit der Reform der beruflichen Vorsorge des Personals des Kantons Basel-Landschaft», vorgenommen hat und die er dem Landrat zur Kenntnisnahme beantragt. Der Gegenvorschlag geht jedoch weiter als die Garantievorlage und ist eine Konkretisierung derselben. Inhaltlich ist die Garantievorlage daher überholt.

¹ Dieser Wert und sämtliche weiteren in diesem Bericht enthaltenen Werte können bis zum Inkrafttreten der neuen Pensionskassenregelung am 1.1.2015 noch ändern.

Der Gegenvorschlag regelt die Aspekte Pooling, Garantie, Beteiligung des Kantons an der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte und die Solidarisierung der restlichen Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte.

2.1 Pooling

Nach aktuellem Recht haben die angeschlossenen Arbeitgeber verschiedene Möglichkeiten, die Ausfinanzierungsforderung zu tilgen:

- Sie können die Forderung sofort und vollständig aus eigenen Mitteln begleichen.
- Sie können die Forderung sofort und vollständig mit am Kapitalmarkt selber beschafften Mitteln begleichen.
- Sie können die Schuld gemäss dem Forderungsmodell amortisieren. Demnach ist die Forderung innert 10 Jahren, aber maximal innert 40 Jahren zu amortisieren. Die Schuld ist mit dem technischen Zinssatz von 3% zu verzinsen.

Allen angeschlossenen Arbeitgebern, die nicht sofort und vollständig ausfinanzieren können, bietet der Kanton neu im Rahmen eines Pooling die Möglichkeit an, ein Darlehen aufzunehmen, dessen Zinssatz tiefer ist als der technische Zinssatz. Mit einer Kreditsicherungsgarantie sichert der Kanton die Finanzdienstleister gegenüber Ausfällen ab. Die Finanzdienstleister können so einen Zinssatz anbieten, der auf dem Basiszinssatz gründet und der einen Kostenzuschlag für die Kapitalbeschaffung und für die Kreditbewirtschaftung einschliesst. Der Finanzdienstleister erhebt auch einen Zuschlag für die Kreditsicherungsgarantie des Kantons, die er diesem – ausser für die garantiefähigen Einwohnergemeinden – weiterleitet. Das Darlehen muss während der Laufzeit von maximal 20 Jahren verzinst und linear amortisiert werden.

Der Kanton weist die Kreditsicherungsgarantie im Anhang zum Jahresbericht als Eventualverbindlichkeit aus. Diese nimmt mit der Zeit, im Gleichschritt mit der Amortisation der Darlehen durch die Arbeitgeber, ab.

Das Pooling wird in einem neuen § 15a des Pensionskassengesetzes geregelt.

2.2 Garantie

2.2.1 Warum braucht es eine Garantie?

Bei jenen Arbeitgebern, die das Forderungsmodell wählen (oder wählen müssen), bedarf es einer Garantie zur Sicherung der Forderung. Nur der Kanton und die Einwohnergemeinden sind garantiefähig, da sie über ein gesichertes Steuersubstrat verfügen. Alle übrigen Arbeitgebenden können keine Garantie abgeben.

2.2.2 Geltende Bestimmungen

§ 18 des Pensionskassengesetzes besagt, wie in der Garantievorlage ([2013/231](#)) ausgeführt, dass der Kanton der BLPK eine Garantiezusage für deren Forderungen gegenüber jenen Arbeitgebenden gibt, mit denen er wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden ist oder die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Diese Garantie besteht, solange die Forderung der BLPK noch nicht gänzlich amortisiert ist. Sie reduziert sich um den Amortisationsanteil, den der betreffende Arbeitgebende der BLPK bezahlt.

Der Kanton nahm in der Garantievorlage auf der Basis von § 18 eine Kategorisierung der angeschlossenen Arbeitgebenden der BLPK vor. Kategorie 1: Kanton / Kategorie 2: Beteiligungen / Kategorie 3: Einwohnergemeinden / Kategorie 4: Kommunale Institutionen / Kategorie 5: Institutionen mit Leistungsauftrag BL / Kategorie 6: Institutionen ohne Leistungsauftrag BL.

2.2.3 Neuerungen gemäss Gegenvorschlag

Zunächst sah der Kanton vor, dass er den Kategorien 2 und 5 sowie einem Teil der angeschlossenen Arbeitgebenden der Kategorie 6 (Landeskirchen und Kirchgemeinden) eine Garantiezusage gibt. Mit dem Gegenvorschlag trägt der Kanton der Gemeindeinitiative Rechnung und gibt neu allen angeschlossenen Arbeitgebenden, die das Forderungsmodell wählen, eine Garantiezusage. Daher soll § 18 angepasst werden.

Der Kanton strebt im Zusammenhang mit dem Pooling und den Garantien folgende Priorisierung an: An erster Stelle steht die eigene Ausfinanzierung der angeschlossenen Arbeitgeber; das kommt diese auch am günstigsten zu stehen. In zweiter bzw. dritter Priorität ist das Pooling bzw. die Garantie (im Zusammenhang mit dem Forderungsmodell) zu wählen.

2.3 Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte

Der Gegenvorschlag der Regierung sieht im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte drei Schritte vor:

1. Der Kanton übernimmt die Forderung der BLPK für Gemeindelehrkräfte (ohne die Kosten für die freiwillige Besitzstandsregelung) im Betrag von 242.6 Mio. Fr., da diese im Gegensatz zu den übrigen Gemeindeangestellten dem kantonalen Personalrecht unterliegen und damit obligatorisch bei der BLPK versichert sind.
2. Der Kanton beteiligt sich mit 58.6 Mio. Fr. an diesen Kosten (siehe 2.3.1).
3. Der Kanton belastet den Gemeinden die restlichen 184 Mio. Fr. weiter (siehe 2.3.2).

Die Übernahme der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte ist in einem neuen § 15b geregelt.

2.3.1 Beteiligung des Kantons an der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte

Der Kanton ist bereit, die Ausfinanzierung sämtlicher Musikschullehrkräfte zu übernehmen und sich im Umfang der ehemaligen Lehrersubventionen gemäss altem Finanzausgleichsgesetz an der Ausfinanzierung der Kindergarten- und Primarschullehrkräfte mit 58.6 Mio. Fr. zu beteiligen.

Damit würde sich der auszufinanzierende Beitrag des Kantons von 1'352.4 Mio. Fr. auf 1'411.0 Mio. Fr. erhöhen.

2.3.2 Solidarisierung der restlichen Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte

Wenn Gemeinden ihre Aufgaben gemeinsam erfüllen (z.B. in Form von Primarkreisschulen) ist die Regelung, wie viel auf eine einzelne Gemeinde entfällt, schwierig. Bei der BLPK stünde die Hauptgemeinde in der Pflicht, welche mit den Partnergemeinden gesonderte Vereinbarungen zu treffen hätte. Besonders problematisch ist es im Zusammenhang mit nicht mehr existierenden Verbänden oder mit Verbänden, bei denen einzelne Gemeinden ausgetreten sind. Die Abwicklung bedeutete einen administrativen Aufwand und bürge auch Konfliktpotenzial.

Gemäss Gegenvorschlag soll der verbleibende Rückzahlungsbetrag solidarisch je hälftig nach Massgabe der Einwohnerzahl und der Steuerkraft auf die einzelnen Einwohnergemeinden umgelegt werden.

2.4 Finanzielle Konsequenzen für den Kanton

2.4.1 Gemeindeinitiative

Die Schuld des Kantons beläuft sich auf 1'352.44 Mio. Franken. Sie setzt sich zusammen aus der Forderung, welche die BLPK gegenüber dem Kanton selber (1'015.89 Mio. Fr.), dem Kantonsspital (207.06 Mio. Fr.), der Psychiatrie Baselland (68.99 Mio. Fr.) und dem UKBB (25.67 Mio. Fr., was dem hälftigen Anteil entspricht) hat. Hinzu kommen 16.09 Mio. Fr. aus dem Garantiefall aus Annuität sowie 18.75 Mio. Fr. aus dem Garantiefall auf Forderung.

Würde das Volk die Gemeindeinitiative annehmen, müsste der Kanton zusätzlich 872.61 Mio. Fr. für die Ausfinanzierung des gesamten Fehlbetrags aufbringen, also insgesamt 2'225.05 Mio. Franken.

Nach Auflösung der Rückstellungen von 449.20 Mio. Fr. per Ende 2013 und einer geplanten Neubildung von Rückstellungen aus der Konjunkturausgleichsreserve von 10.20 Mio. Fr. ergäbe sich ein Bilanzfehlbetrag von 1'765.65 Mio. Franken.

Die zusätzliche Zinsbelastung von 292.3 Mio. Fr. auf 20 Jahre bedeutete für den Kanton, dass er in den nächsten 10 Jahren je 14.6 Mio. Fr. an zusätzlichen Überschüssen erwirtschaften müsste.

In der Erfolgsrechnung wäre allein im Jahr 2015 mit einer zusätzlichen Belastung von 25.3 Mio. Fr. gegenüber den entsprechenden Finanzplanzahlen zu rechnen, was 50% des erwarteten jährlichen Wachstums der kantonalen Steuereinnahmen entspräche. Im Weiteren wäre im Finanzplanjahr 2015 mit einer Neuverschuldung um ca. 113 Mio. Fr. zu rechnen, was rund 40% des jährlichen Finanzbedarfs auf Stufe Kanton entspricht.

2.4.2 Gegenvorschlag

Die angeschlossenen Arbeitgebenden werden dem Kanton bis Ende Juni 2014 mitteilen, ob sie eine Garantie beanspruchen oder sich am Pooling beteiligen oder eine Kombination davon wählen. Erst dann werden gesicherte Angaben über die finanziellen Konsequenzen möglich sein, die sich aus der Umsetzung des Gegenvorschlags für den Kanton ergeben.

Derzeit geht er davon aus, dass im Zusammenhang mit dem **Pooling** Mittel von 597.6 Mio. Fr. nachgefragt werden. Im Zusammenhang mit den **Garantien** rechnet er durch die Übernahme der ihm bereits bekannten Garantiefälle mit einer Belastung von 88.4 Mio. Fr. und Zinsmehrkosten von 29.6 Mio. Franken.

3. Behandlung der Vorlage in der Finanzkommission

Die Finanzkommission beriet die Vorlage an ihren Sitzungen am 15. und 22. Januar 2014 sowie am 5. Februar 2014. Sie wurde dabei begleitet von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, sowie von Roger Heiniger, Finanzverwaltung, Controller, sowie von Daniel Schwörer, FKD, Leiter Stabsstelle Gemeinden, Hans Peter Simeon, Geschäftsleitungsvorsitzender BLPK, Lucas Furtwängler, Mitglied der Geschäftsleitung BLPK, und von Michael Bertschi, Statistisches Amt, Abteilung Gemeinderechnungswesen.

Am 22. Januar 2014 hörte die Finanzkommission eine Vertretung der Initiativgemeinden an, bestehend aus Mike Keller, Gemeindepräsident Binningen, und Stefan Vögtli, Gemeindepräsident Lupsingen. Am 5. Februar 2014 nahmen Lukas Ott, Stadtpräsident Liestal, und Benedikt Minzer, Stadtverwalter Liestal, als Vertreter der Initiativgemeinden teil, um noch offene Punkte zu klären.

4. Erwägungen der Finanzkommission

4.1 Anhörung einer Vertretung der Initianten

Die beiden Vertreter des Initiativ-Komitees zeigten sich zufrieden damit, dass der Gegenvorschlag einige Forderungen der Gemeindeinitiative aufnimmt. So wurden die Vorschläge zum Pooling und zu den Garantien positiv gewürdigt. Was den Initianten hingegen fehlt, ist eine substanzielle Entlastung der Gemeinden in finanzieller Hinsicht. Sie verlangten, dass der Kanton die Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte übernimmt, ohne Rückerstattungsforderung an die Gemeinden im Umfang von 184 Mio. Franken. Viele Gemeinden – vor allem kleinere – würden unter der finanziellen Mehrbelastung durch die Pensionskassensanierung praktisch handlungsunfähig. Ausserdem seien die Lehrkräfte zwar bei den Gemeinden angestellt, aber gemäss kantonalem Recht. Damit konnten und können die Gemeinden nicht direkt Einfluss auf die Lehrerlöhne nehmen. Insofern sei es nicht mehr als logisch, dass der Kanton nun auch für deren Ausfinanzierung aufkommen müsse. Konkret schlugen die Vertreter des Initiativ-Komitees vor, den neuen § 15b des Pensionskassengesetzes auf die Absätze 1 und 2 zu beschränken und die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Absätze 3 bis 6 nicht aufzunehmen.

Der von den Initianten geäusserte Vorschlag hätte für den Kanton finanzielle Folgen von 242.6 Mio. Fr. (anstelle der im Gegenvorschlag vorgesehenen 58.6 Mio. Fr.).

Sie signalisierten, dass die Initiative zurückgezogen würde, sollte der Kanton zur Übernahme obiger Kosten bereit sein. Den Initianten war bewusst, dass das Zeitfenster für einen Rückzug der Initiative klein ist. Sie zeigten sich aber überzeugt, dass ein Rückzug technisch machbar ist. Entsprechend haben sie im Hinblick auf die 2. Lesung des Pensionskassengesetzes in der Finanzkommission einen Rückzugsfahrplan ausgearbeitet.

Im Nachgang zur Anhörung schrieb der VBLG an die Finanzkommission, dass er die von den Initiativgemeinden vertretene Haltung unterstütze und ebenfalls dafür sei, dass die Absätze 2 bis 6 gestrichen würden.

4.2 Eintreten

Eintreten auf den Gegenvorschlag war unbestritten.

In einer gesamthaften Würdigung wurde deutlich, dass die Finanzkommission die Gemeindeinitiative ablehnt, da diese mit enormen Kosten für den Kanton verbunden ist. Zudem wurde festgestellt, dass der Gegenvorschlag gegenüber der Gemeindeinitiative bedeutende Vorteile aufweist.

«Pièce de résistance» in der Eintretensdebatte war der von den Initianten geäusserte Vorschlag, im Sinne einer substanziellen Entlastung den gesamten Ausfinanzierungsbetrag für die Gemeindelehrkräfte zu übernehmen und auf die Rückerstattungsforderung von 184 Mio. Fr. gemäss § 15b Abs. 3 zu verzichten. Diese könnte gemäss den Initianten eine Basis für den Rückzug der Initiative darstellen. Für die Kommission ging es letztlich um ein Abwägen zwischen einer finanziellen Zusatzbelastung von 872.7 Mio. Fr. – bei einer Annahme der Gemeindeinitiative – oder einer solchen von 184 Mio. Franken (gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates von 58.6 Mio. Fr.).

Eine Kommissionsmehrheit sprach sich dafür aus, auf die zusätzliche Forderung einzugehen – dies mit Blick auf die finanzielle Situation des Kantons. Es dürfte zwar schwierig sein, zusätzlich 184 Mio. Fr. zu stemmen, aber eine zusätzliche Belastung im Umfang von 872.7 Mio. Fr. wäre für den Kanton schlichtweg nicht tragbar – gerade angesichts des auch in den nächsten Jahren erwarteten ungenügenden Selbstfinanzierungsgrades und des negativen Finanzierungssaldos. Eine Steuererhöhung des Kantons hätte, so die Argumentation, negative Auswirkungen für den Kanton, steht er doch in einem starken Steuerwettbewerb mit anderen Kantonen. Es sei zu befürchten, dass der Kanton in diesem Fall an Attraktivität verlöre und die guten Steuerzahler den Kanton wechselten. Dieses Risiko sollte der Kanton nicht eingehen. Insofern wäre die Übernahme des gesamten Ausfinanzierungsbetrags für das Lehrpersonal wohl das kleinere Übel.

Eine Kommissionsminderheit war nicht bereit, auf die zusätzliche Forderung einzugehen.

4.3 Detailberatung

Die Finanzkommission hat das Pensionskassengesetz in zwei Lesungen beraten. In Abweichung zum regierungsrätlichen Gegenvorschlag beantragt sie verschiedene Änderungen des Pensionskassengesetzes.

§ 15a Darlehen für die Begleichung der Forderung der BLPK

³ *Der Kanton gibt den Finanzdienstleistern eine Kreditsicherungsgarantie für die Darlehen und die Zinsen. **Tritt der Garantiefall ein, begleicht der Kanton dem Finanzdienstleister den Ausstand des oder der Darlehensnehmenden. Dieser bzw. diese erstattet dem Kanton die von diesem übernommene Zahlung samt Zinsen zurück.***

Begründung: Die jetzt beantragte Ergänzung war zunächst nur Teil der Garantie-Verordnung, allerdings zeigte sich, dass diese im Grundsatz bereits im Gesetz erwähnt werden muss.

⁴ Der Regierungsrat legt einen einheitlichen, **maximalen** Zinssatz für die Einwohnergemeinden sowie einen einheitlichen, **maximalen** Zinssatz für die übrigen Darlehensnehmenden fest.

⁷ Die Darlehensnehmenden zahlen das Darlehen **längstens** innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zurück, mindestens drei Viertel des Darlehens sind innert 15 Jahren zurückzuzahlen. Sie können verbleibende Darlehen dem Finanzdienstleister vorzeitig zurückzahlen, sofern sie ihm allfällige ungedeckte Refinanzierungskosten entschädigen.

Begründung: Die Ergänzungen in den Absätzen 4 und 7 hängen zusammen. Die Rückzahlung des Darlehens kann auch in weniger als 20 Jahren erfolgen, deshalb die Ergänzung «längstens». Demzufolge können auch die Zinssätze tiefer sein, was in Abs. 4 durch die Ergänzung «maximal» zum Ausdruck gebracht wird. Die Zinssätze beziehen sich eigentlich auf eine Laufzeit von 20 Jahren.

⁵ Die Zinssätze gemäss Absatz 4 gelten für 15 Jahre seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Basis-Zinssatz, (~~Swap~~)
- b. Kostenzuschlag für Kapitalbeschaffung und Kreditbewirtschaftung,
- c. zusätzlich für die übrigen Darlehensnehmenden: Kostenzuschlag für die Kreditsicherungsgarantie.

Begründung: Die Bezeichnung «Swap» ist als Definition zu wenig genau. Sie soll im Gesetz gestrichen werden. In der Pooling-Verordnung sollen dafür die konkreten Zahlen genannt werden.

§ 15b Übernahme der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte

¹ Der Kanton übernimmt **à-fonds-perdu** die Forderungen der BLPK an die Einwohnergemeinden für die Lehrkräfte des Kindergartens, der Primarschule und der Musikschule sowie an die Musikschulzweckverbände inklusive der ehemals angeschlossenen **Musikschulzweckverbände gemäss dem vollständigen Modell für das Kantonspersonal**.

² ~~Die Übernahme umfasst die Forderung für die aktiven Versicherten und für die Rentenbeziehenden. Sie umfasst nicht die Kosten für eine allfällige Besitzstandsregelung gemäss § 12 Absatz 2 Buchstabe d.~~

³ ~~Die Einwohnergemeinden erstatten dem Kanton die Summe der übernommenen Forderungen abzüglich von 58.6 Mio. Franken zuzüglich Zins anteilmässig zurück. Der Zinssatz richtet sich nach den Finanzierungskosten des Kantons und wird vom Regierungsrat einmalig festgelegt.~~

⁴ ~~Der Anteil einer Einwohnergemeinde an der Rückerstattung richtet sich zur Hälfte nach ihrer Einwohnerzahl und zur Hälfte nach ihrer Steuerkraft. Massgebend sind die durchschnittliche Steuerkraft und die durchschnittliche mittlere Wohnbevölkerung gemäss den Finanzausgleichsvorfügungen der Jahre 2010–2014.~~

⁵ ~~Die Rückerstattung erfolgt innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in jährlich gleichen Teilschritten. Die Einwohnergemeinden können in Absprache mit dem Kanton eine vorzeitige Rückerstattung vornehmen.~~

⁶ ² Tritt eine Einwohnergemeinde, ein Musikschulzweckverband oder eine Gruppe von **Lehrkräften gemäss Absatz 1** als Kollektiv aus der BLPK aus, gilt für die ~~im Betrag gemäss Absatz 3 enthaltende~~ Forderungsübernahme des Kantons **für die Musikschulkkräfte die Rückerstattungspflicht gemäss § 12 Absatz 3 sinngemäss**.

Begründung: Die Finanzkommission sprach sich mit 8:4 Stimmen bei 1 Enthaltung dafür aus, dass der Kanton auf die Rückerstattung der 184 Mio. Fr. gemäss Absatz 3 verzichtet solle, wenn im Gegenzug die Gemeindeinitiative zurückgezogen wird. Aus diesem Grund beantragt die Finanzkommission die Streichung der Absätze 3 bis 5. In Absatz 1 wird ergänzt, dass der Kanton die Forderung à fonds perdu übernehme, um den Verzicht auf diese Rückerstattung noch zu verdeutlichen.

Die Vertreter der Initiativgemeinden gingen davon aus, dass der Kanton neben den 242.6 Mio. Fr. für die Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte auch die Kosten für die Besitzstandsregelung von 33.5 Mio. Fr. tragen würde. Demnach sollte auch Absatz 2 gestrichen und der Absatz 1 um den Passus

«gemäss dem vollständigen Modell für das Kantonspersonal» ergänzt werden. Sie argumentierten, dass die Besitzstandsregelung zur Ausfinanzierung gehöre. Auch könnten die Gemeinden keinen Einfluss auf die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Gemeindelehrkräfte nehmen, was für eine Übernahme der Kosten für die Besitzstandsregelung durch den Kanton spreche. Wesentlich sei auch, dass eine einheitliche entsprechende Regelung für alle Lehrpersonen im Kanton geschaffen werden solle.

Der Finanzdirektor stellte sich auf den Standpunkt, dass die Kosten für den Besitzstandsausgleich infolge des Wechsels vom Leistungs- zum Beitragsprimat eine freiwillige Leistung des jeweiligen angeschlossenen Arbeitgebers darstellen, der Arbeitgeber den Ausgleich für sein Personal in der Höhe abweichend von der Kantonslösung gestalten kann (bzw. ganz darauf verzichten kann) und zudem die Höhe der Kosten für den Besitzstandsausgleich auch von dem ebenfalls vom Arbeitgeber wählbaren zukünftigen Vorsorgeplan abhängt. Die Kosten der Besitzstandsregelung können bei den angeschlossenen Gemeinden also unterschiedlich hoch sein. Im Weiteren stünden die Kosten der Besitzstandsregelung nicht – wie die Ausfinanzierung der bis 31.12.2014 entstandenen Deckungslücke – im Zusammenhang mit der Vergangenheit der BLPK, sondern beruhten auf dem in die Zukunft gerichteten Beschluss des Primatwechsels.

Die Finanzkommission sprach sich schliesslich knapp, mit 6:6 Stimmen bei einer Enthaltung und dem Stichentscheid des Präsidenten, dafür aus, dass der Kanton die Kosten für die Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte sowie die Kosten für die Besitzstandsregelung von insgesamt 276.1 Mio. Fr. übernimmt. Sie liess sich dabei von der Überlegung leiten, dass eine einheitliche Regelung für die Lehrpersonen anzustreben sei, auch wenn dies möglicherweise die Gefahr einer Ungleichbehandlung der übrigen Gemeindeangestellten berge.

Bezüglich Absatz 6 waren sich die Finanzkommission und die Vertreter der Initiativ-Gemeinden einig, dass bei einem Austritt von Einwohnergemeinden, Musikschulzweckverbänden oder Kollektiven von Lehrkräften die in § 12 Abs. 3 geregelte, gestaffelte Rückerstattungspflicht ebenfalls zur Anwendung kommt und die Bestimmung also nicht gestrichen werden solle.

§ 16a Gemeinderecht

² Die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat **bestimmt die allfällige Besitzstandsregelung gemäss § 12 Absatz 2 Buchstabe d. Dieser Beschluss ist vom Referendum ausgenommen.**

³ **Sie bzw. er legt im Budget den Betrag für die Finanzierung wiederkehrender Vorsorgeleistungen an die BLPK gemäss gewähltem Vorsorgeplan sowie denjenigen für den allfälligen Besitzstand fest.**

Begründung: Grundsätzlich sind das Gemeinderecht und die Zuständigkeitsordnung innerkommunal dem kantonalen Modell nachgebildet. Der Landrat hat im PK-Gesetz lediglich die Ausfinanzierung geregelt; alle übrigen materiellen Bestimmungen finden sich im Dekret. Das Dekret untersteht nicht der Volksabstimmung. In Analogie dazu wird in § 16a Abs. 2 das Referendum ausgeschlossen. In Absatz 2 soll zudem festgelegt werden, dass die Gemeindeversammlung eine allfällige Besitzstandsregelung beschliesst. Die Ergänzung in Absatz 2 und die Streichung in Absatz 3 haben einen technischen Grund: Es handelt sich um einen einmaligen Beschluss, was im Gesetz auch zum Ausdruck gebracht werden soll. Mit der Ergänzung «gemäss gewähltem Vorsorgeplan» soll verdeutlicht werden, dass es bei den wiederkehrenden Vorsorgeleistungen um die Finanzierung der künftigen Vorsorgelösung geht.

§ 18 Garantie für die Forderungen der BLPK

³ ~~Die Forderung gemäss Absatz 4~~ **Sie** umfasst den nicht beglichenen Teil der Forderung der BLPK sowie der aufgelaufene, nicht beglichene Zins.

Begründung: Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der Vereinfachung dient.

⁵ Die Arbeitgebenden, welche die Garantie beanspruchen, erstatten dem Kanton die von ihm übernommene Zahlung samt Zinsen zurück.

Begründung: Absatz 5 sollte um «samt Zinsen» ergänzt werden. Bei der Erarbeitung der Verordnung wurde klar, dass im Gesetz eine Zinspflicht festgeschrieben sein muss, wenn die Arbeitgebenden, welche eine Garantie beanspruchen, dem Kanton die Zahlung zurückerstatten.

5. Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat

- die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) abzulehnen (einstimmig, mit 13:0 Stimmen);
- den Gegenvorschlag zur Initiative in Form einer Änderung des Gesetzes vom 16. Mai 2013 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse gemäss beiliegendem abgeänderten Entwurf zu beschliessen (mit 6:3 Stimmen bei 1 Enthaltung);
- den Stimmberechtigten zu empfehlen, die Gemeindeinitiative abzulehnen, falls diese nicht zurückgezogen wird (einstimmig, mit 13:0 Stimmen).

Binningen, 5. Februar 2014

Im Namen der Finanzkommission

Marc Joset
Kommissionspräsident

Beilagen

- Änderungsentwurf Pensionskassengesetz (von der Finanzkommission abgeändert; von der Redaktionskommission noch zu bereinigen)
- Entwurf Landratsbeschluss (von der Finanzkommission abgeändert)

Gesetz

über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 16. Mai 2013¹ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz) wird wie folgt geändert:

§ 15a Darlehen für die Begleichung der Forderung der BLPK

¹ Der Kanton unterstützt die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden bei der Begleichung des auf sie entfallenden Betrags der Ausfinanzierung am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Zu diesem Zweck lässt er durch Finanzdienstleister denjenigen Arbeitgebenden, welche die auf sie entfallenden Forderungen der BLPK nicht mit eigenen oder mit selbst beschafften Mitteln begleichen können (kurz: Darlehensnehmende), verzinsliche Darlehen gewähren. Der Regierungsrat legt den Minimalbetrag der Forderung für die einzelne Darlehensgewährung fest.

³ Der Kanton gibt den Finanzdienstleistern eine Kreditsicherungsgarantie für die Darlehen und die Zinsen. Tritt der Garantiefall ein, begleicht der Kanton dem Finanzdienstleister den Ausstand des oder der Darlehensnehmenden. Dieser bzw. diese erstattet dem Kanton die von diesem übernommene Zahlung samt Zinsen zurück.

⁴ Der Regierungsrat legt einen einheitlichen, maximalen Zinssatz für die Einwohnergemeinden sowie einen einheitlichen, maximalen Zinssatz für die übrigen Darlehensnehmenden fest.

⁵ Die Zinssätze gemäss Absatz 4 gelten für 15 Jahre seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Basis-Zinssatz,
- b. Kostenzuschlag für Kapitalbeschaffung und Kreditbewirtschaftung,
- c. zusätzlich für die übrigen Darlehensnehmenden: Kostenzuschlag für die Kreditsicherungsgarantie.

⁶ Die Finanzdienstleister vergüten dem Kanton den Kostenzuschlag für die Kreditsicherungsgarantie.

¹ GS 38.273, SGS 834

⁷ Die Darlehensnehmenden zahlen das Darlehen längstens innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zurück, mindestens drei Viertel des Darlehens sind innert 15 Jahren zurückzuzahlen. Sie können verbleibende Darlehen dem Finanzdienstleister vorzeitig zurückzahlen, sofern sie ihm allfällige ungedeckte Refinanzierungskosten entschädigen.

⁸ Treten die Darlehensnehmenden aus der BLPK aus, haben sie ein allfällig verbleibendes Darlehen dem Finanzdienstleister sofort zurückzuzahlen und ihm allfällige ungedeckte Refinanzierungskosten zu entschädigen.

⁹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 15b Übernahme der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte

¹ Der Kanton übernimmt à fonds perdu die Forderungen der BLPK an die Einwohnergemeinden für die Lehrkräfte des Kindergartens, der Primarschule und der Musikschule sowie an die Musikschulzweckverbände inklusive der ehemals angeschlossenen Musikschulzweckverbände gemäss dem vollständigen Modell für das Kantonspersonal.

² Tritt eine Einwohnergemeinde, ein Musikschulzweckverband oder eine Gruppe von Lehrkräften gemäss Absatz 1 als Kollektiv aus der BLPK aus, gilt für die Forderungsübernahme des Kantons die Rückerstattungspflicht gemäss § 12 Absatz 3.

§ 16a Gemeinderecht

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Art der Finanzierung des auszufinanzierenden Betrags.

² Die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat bestimmt die allfällige Besitzstandsregelung gemäss § 12 Absatz 2 Buchstabe d. Dieser Beschluss ist vom Referendum ausgenommen.

³ Sie bzw. er legt im Budget den Betrag für die Finanzierung wiederkehrender Vorsorgeleistungen an die BLPK gemäss gewähltem Vorsorgeplan fest.

§ 18 Garantie für die Forderungen der BLPK

¹ Der Kanton gibt der BLPK eine Garantiezusage für ihre Forderungen gegenüber denjenigen übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die auf sie entfallende Forderung der BLPK nicht beglichen haben.

² Die Garantiezusage gilt nicht für die Einwohnergemeinden.

³ Sie umfasst den nicht beglichenen Teil der Forderung der BLPK sowie der aufgelaufene, nicht beglichene Zins.

⁴ Die Arbeitgebenden entrichten dem Kanton eine Vergütung für das Risiko aus der Garantie.

⁵ Die Arbeitgebenden, welche die Garantie beanspruchen, erstatten dem Kanton die von ihm übernommene Zahlung samt Zinsen zurück.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Die 2. Landschreiberin:

Landratsbeschluss

Formulierte Gemeindeinitiative «Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse», Gegenvorschlag

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) «Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse» wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag zur Initiative in Form der Änderung des Gesetzes vom 16. Mai 2013 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (PKG) gemäss abgeändertem Entwurf wird angenommen.
3. Falls die Gemeindeinitiative nicht zurückgezogen wird, wird den Stimmberechtigten empfohlen, diese abzulehnen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Die 2. Landschreiberin: